



1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 07.02.2024 bis einschließlich 19.03.2024 statt. Die Planaufgabe des Vorentwurfs konnte im Rathaus beim Sachgebiet Stadtplanung im Westflügel, Erdgeschoss Ebene -1, Schaukasten beim Aufzug während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen, Anregungen oder Einwände ein.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 07.02.2024 bis einschließlich 19.03.2024 statt. Es wurden 25 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zum Vorentwurf gehört und entsprechend um Stellungnahme zu Ihrem Aufgabenbereich gebeten.

2.1) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme, Anregung oder Einwendung abgegeben:

Behörde / TÖB
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, Sachgebiet Bauleitplanung
Bund Naturschutz e. V.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Landesbund für Vogelschutz e. V. – Kreisgruppe Schwandorf
Landratsamt Schwandorf – A.3 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Behindertenbeauftragte

2.2) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung bzw. ihre Nicht-Betroffenheit erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Landratsamt Schwandorf – Sg. 1.2 Hauptverwaltung und kommunale Abfallwirtschaft	05.02.2024	06.02.2024
TenneT TSO GmbH	07.02.2024	07.02.2024
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	08.02.2024	08.02.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	14.02.2024	14.02.2024
Landratsamt Schwandorf – Sg. 5.0 Gesundheitsamt	12.02.2024	15.02.2024
Landratsamt Schwandorf – A.4 Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	12.02.2024	15.02.2024
Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Schwandorf	26.02.2024	26.02.2024
Landesjagdverband Bayern e. V. – Kreisgruppe Schwandorf	25.02.2024	04.03.2024
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	19.03.2024	19.03.2024

2.3) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht	16.02.2024	16.02.2024
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg	21.02.2024	21.02.2024
PLEdoc GmbH	22.02.2024	23.02.2024
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	28.02.2024	29.02.2024
Bayernwerk Netz GmbH	29.02.2024	01.03.2024



Stand: 25.02.2025

Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	04.03.2024	04.03.2024
Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz	04.03.2024	04.03.2024
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Wasserrecht	04.03.2024	04.03.2024
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz	05.03.2024	05.03.2024
Wasserwirtschaftsamt Weiden	15.03.2024	15.03.2024
Landesfischereiverband Bayern e. V.	19.03.2024	19.03.2024

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht vom 16.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
An Stadt Schwandorf Amt für Stadtplanung und Bauordnung Postfach 1880 92409 Schwandorf <i>Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</i>	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Hinweise zum Lärm werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend konkretisiert. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.
1. Gemeinde Stadt Schwandorf ☒ 27. Flächennutzungsplanänderung ☐ mit Landschaftsplan ☒ Bebauungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“, i.d.F.v. 13.11.2023 ☐ für das Gebiet ☐ mit Grünordnungsplan ☐ mit Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ Sonstige Satzung ☐ Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 4 Abs. 2 BauGB) ☐ Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB)	
2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht ☐ keine Äußerung	

noch Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissions- schutz und Abfallrecht vom 16.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
☐ Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf der Teilfläche des Bebauungsplanes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Schwandorf sollen eine Turnhalle und ein Sportplatz entstehen. Lärmimmissionen aus dem Schul- und Schulsportbetrieb sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht von den Anwohnern hinzunehmen. Auf der Teilfläche des Bebauungsplanes für die Naabwerkstätten soll die bestehende Behindertenwerkstatt erweitert werden. Aufgrund der Lärmcharakteristik einer Behindertenwerkstatt, des ausschließlichen Betriebes der Behindertenwerkstatt zur Tagzeit und der Abstände der Erweiterungsfläche zu den maßgeblichen Immissionsorten sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen an den maßgeblichen Immissionsorten durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen bestehen gegenüber der geplanten, vorgenannten Bebauungsplanaufstellung mit Flächennutzungsplanänderung aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg vom 21.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Betreff: Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße Ettmannsdorf - Beteiligung der TöB Anlagen: Naab-Werkstätten_Ettmannsdorf.jpg; B-Plan_Naab-Werkstätten_Ettmannsdorf.jpg -- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg Nabburg, den 21.02.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, bzgl. der FNP-Änderung https://www.schwandorf.de/media/custom/3655_3037_1.PDF?1707200997 und dem B-Plan https://www.schwandorf.de/media/custom/3655_3040_1.PDF?1707201435 möchte ich nur darauf hinweisen, dass die nördliche Grenze des Flst. 164 gegen Flst. 118,119,120,121,123 und die östliche Grenze gegen Flst. 155 nicht endgültig abgemarkt ist. Vor einer weiteren Bebauung bzw. neuen Nutzung empfehle ich Ihnen, eine Grenzermittlung bei uns zu beantragen. Außerdem wurde die im Jahre 2010 von uns im Rahmen einer Umfangsgrenzermittlung mit Tausch angeregte Verschmelzung der Flurstücke 160/1, 161, 166, 167 zur Steigerung der Übersichtlichkeit der Flurkarte nicht durchgeführt. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis zu den nicht abgemarkten Grenzen wird zur Kenntnis genommen. Die Grenzermittlung, die Verschmelzung sowie Neuvermessung erfolgt im Zuge des Grundstückstausches. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Kenntnis.

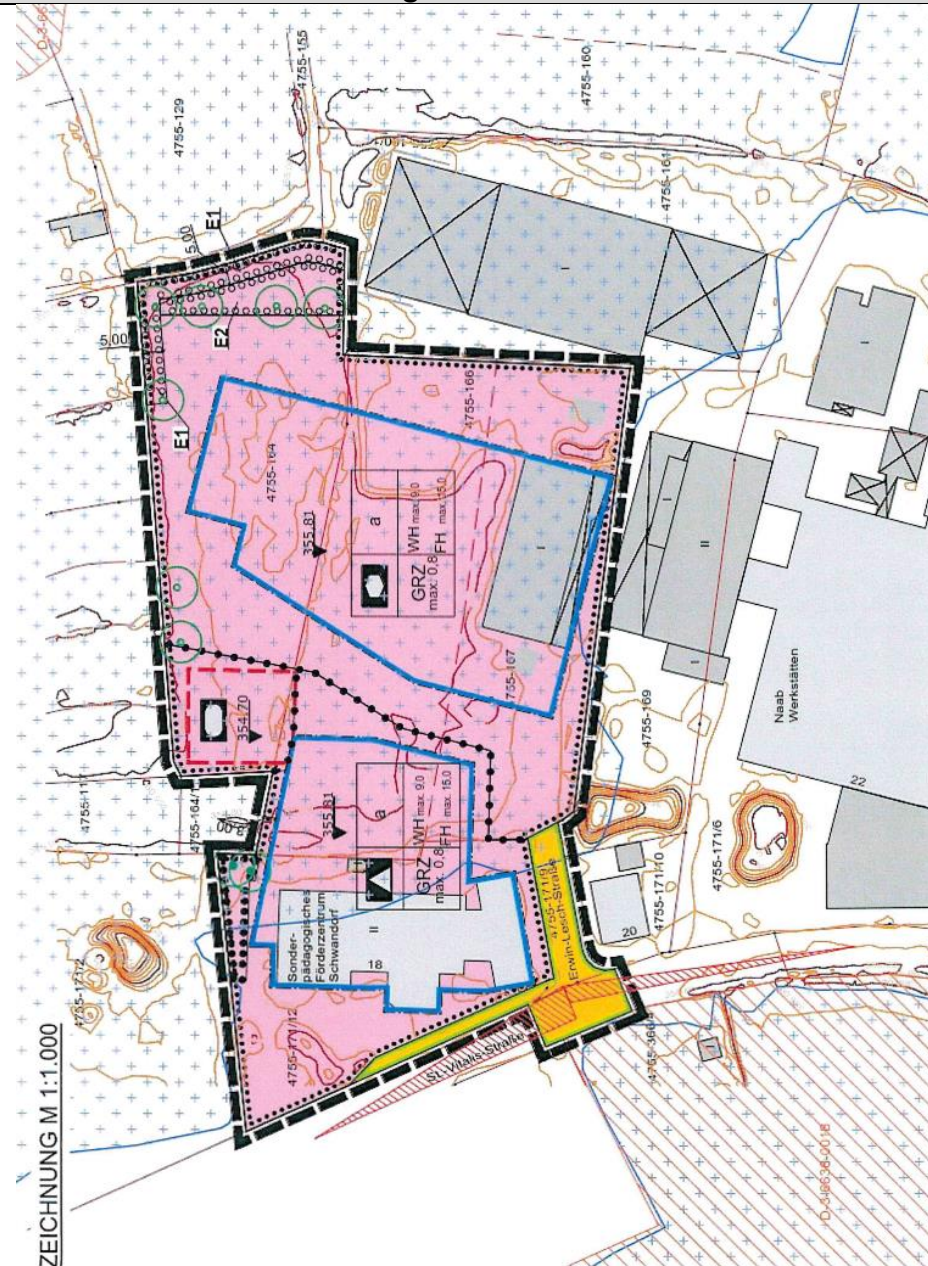
noch Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Nabburg vom 21.02.2024

Abwägungs- und Beschlussempfehlung



noch Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Nabburg vom 21.02.2024

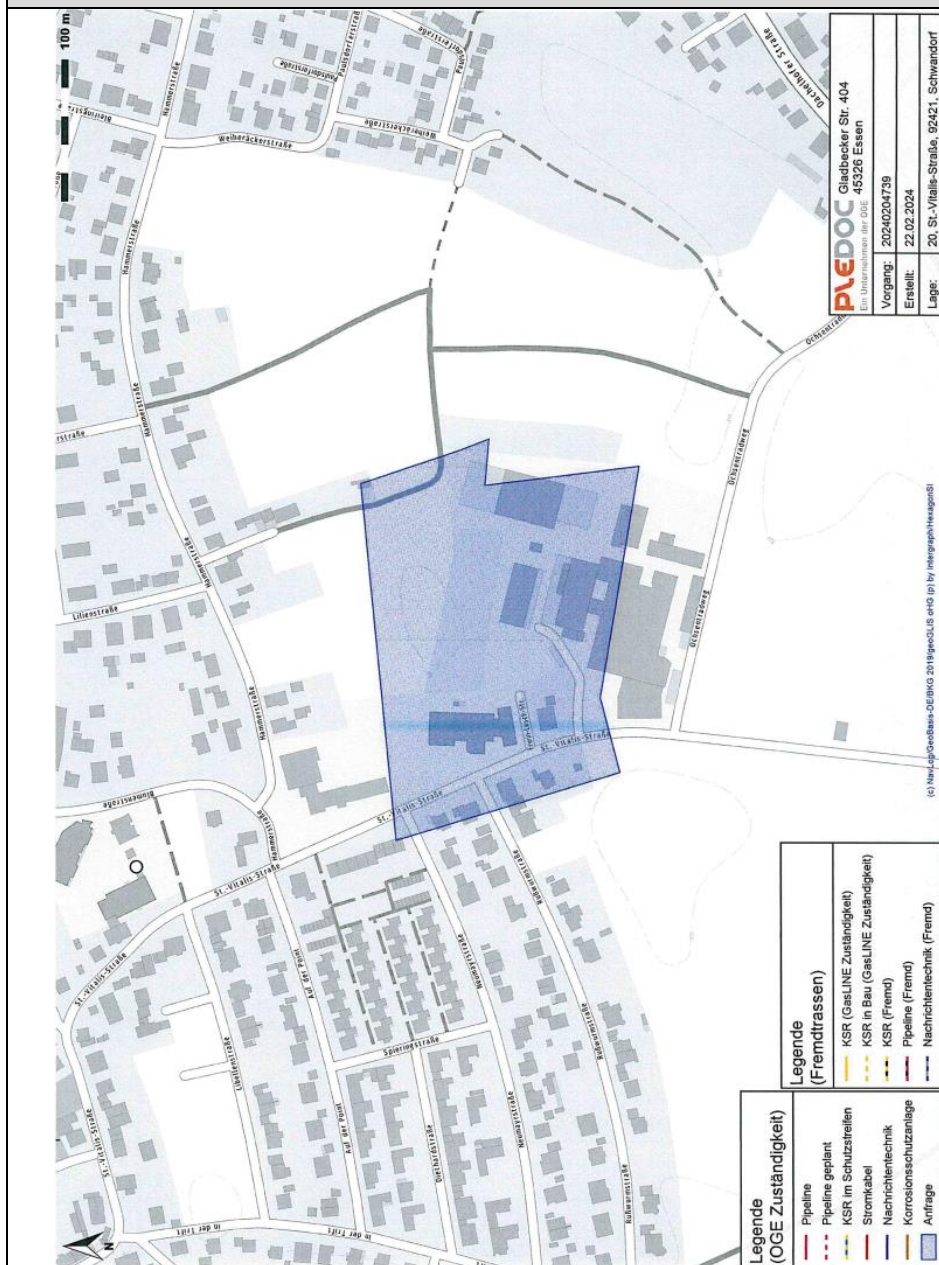
Abwägungs- und Beschlussempfehlung



Hinweis / Anregung / Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 22.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen Datum BPlan Nr. 97 31.01.2024 PLEdoc 20240204739 22.02.2024 Große Kreisstadt Schwandorf: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“; Hier: Erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zur Kenntnis.

noch PLEdoc GmbH vom 22.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig- Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph <u>Datenschutzhinweis:</u> Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.	

noch PLEdoc GmbH vom 22.02.2024



Abwägungs- und Beschlussempfehlung

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord vom 28.02.2024**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)****A. Allgemeine Angaben**

Stadt/Gemeinde/Amt	Große Kreisstadt Schwandorf
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	60-601, 27. Änderung FNP und BPlan Nr. 97
☒ Flächennutzungsplan	27. Änderung des Flächennutzungsplanes
☒ Bebauungsplan	Bebauungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße Ettmannsdorf“
☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
☐ sonstige Satzung	
☒ Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	
Absender	
Regierung der Oberpfalz, Arbeitsbereich Regionalplanung	
E-Mail	Telefon/Telefax
Patrick.Dichtler@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1811/- 91811
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen
Herr Dichtler	ROP-SG24-8314.11-167-18-4
☐ Keine Äußerung	
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

Abwägungs- und Beschlussempfehlung**Abwägungsempfehlung:**

Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Hinweise zu den verschiedenen Grundsätzen des Regionalplans Oberpfalz-Nord (RP 6) werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachstellen und der Vertreter landwirtschaftlicher Belange wurden eingeholt und entsprechend gewürdigt (sh. beiliegende Stellungnahmen und Abwägungs- und Beschlüsse). Die Erkenntnisse werden in die Planung eingearbeitet.

Da es sich bei den Planungsflächen um Erweiterungsflächen für die jeweiligen bestehenden Nutzungen, nämlich das sonderpädagogische Förderzentrum im Westen und die Naab-Werkstätten im Osten handelt, wird seitens der Stadt an der Planung festgehalten. Die Erweiterungsflächen schließen jeweils unmittelbar an den Bestand und die bereits bestehende Infrastruktur an. Dadurch wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ Rechnung getragen. Der Grundsatz der Stärkung von Förderschulen (RP 6 B IV 2.1.4) wird seitens der Stadt höher gewichtet als der Erhalt und die Stärkung der Landwirtschaft, insbesondere, da es sich um einen relativ kleinen Flächenbedarf von ca. 17.856 m² in Ortsrandlage handelt.

Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet wird in enger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt ausgeglichen.

Gem. B VI 2.1.4 kommt der Stärkung von Förderschulen im Rahmen der Sicherung einer vielfältigen und qualitativ hochwertigen Bildungslandschaft eine hohe Bedeutung zu. Neben der Erfüllung dieses Grundsatzes für die Förderschule erfolgt auch durch die Naab-Werkstätten eine Inklusion von Behinderten in die soziale und kulturelle Infrastruktur.

Beschlussempfehlung:

Der Planungs- und Unterausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zur Kenntnis.

Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.

noch Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord vom 28.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
☒ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Große Teile der Planungsbereiche überlagern sich mit einem Überschwemmungsgebiet. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz B XI 6.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord (RP 6) relevant, wonach die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region für den Hochwasserabfluss und als Wasserrückhalteräume freigehalten werden sollen. Der Begründung zu B XI 6.1 zufolge müssen sich Ausweisungen von neuen Baugebieten und neuen Infrastruktureinrichtungen an den Überschwemmungsgebieten orientieren. In diesem Zusammenhang wird auch auf die rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bay. Wassergesetzes sowie die Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachstellen verwiesen, welchen eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Die Land- und Forstwirtschaft soll gemäß RP 6 B III 1 erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu RP 6 B III 2.1 fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen in den Planungsbereichen günstige Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Planung kann u. a. zur Verwirklichung des Grundsatzes RP 6 B IV 2.1.4 beitragen, wonach der Stärkung von Förderschulen im Rahmen der Sicherung einer vielfältigen und qualitativ hochwertigen Bildungslandschaft eine hohe Bedeutung zukommt. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 29.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Bayernwerk Netz GmbH, Ettmannsdorfer Str. 38, 92421 Schwandorf Stadt Schwandorf Postfach 18 80 92409 Schwandorf 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 "Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf" Ihre Schreiben vom 31.01.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 1,0 m beiderseits der Leitungssachse. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bades- und Fischgewässer und Aufforstungen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die bestehenden Gas- und 20 kV-Stromleitungen werden im Bebauungsplan dargestellt. Die Hinweise werden in der Begründung entsprechend ergänzt. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 29.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Freundliche Grüße	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung																																		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch) A. Allgemeine Angaben <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Stadt/Gemeinde/Amt</td> <td>Schwandorf</td> </tr> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht</td> <td>60-601; 27. Änderung FNP</td> </tr> <tr> <td>☒ Flächennutzungsplan</td> <td>27. Änderung</td> </tr> <tr> <td>☒ Bebauungsplan</td> <td>Bebauungsplan mit integr. Grünordnungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“</td> </tr> <tr> <td colspan="2">☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">☐ sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td>☒ Beteiligung gem.</td> <td>§ 4 Abs.1 BauGB</td> </tr> </table> B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Absender</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">E-Mail</td> <td>Telefon/Telefax</td> </tr> <tr> <td>Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de</td> <td>(0941) 5680-1810/-91810</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter(in)</td> <td>Aktenzeichen</td> </tr> <tr> <td>Frau Segerer</td> <td>ROP-SG24-8314.11-167-18-5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">☐ Keine #Bitte wählen Sie aus#</td> </tr> <tr> <td colspan="2">☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</td> </tr> </table>	Stadt/Gemeinde/Amt	Schwandorf	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	60-601; 27. Änderung FNP	☒ Flächennutzungsplan	27. Änderung	☒ Bebauungsplan	Bebauungsplan mit integr. Grünordnungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“	☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)		☐ sonstige Satzung		☒ Beteiligung gem.	§ 4 Abs.1 BauGB	Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange		Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde		Absender		Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg		E-Mail	Telefon/Telefax	Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1810/-91810	Bearbeiter(in)	Aktenzeichen	Frau Segerer	ROP-SG24-8314.11-167-18-5	☐ Keine #Bitte wählen Sie aus#		☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:		Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis zum Grundsatz 1.3.2 im LEP wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Fachstelle wurde eingeholt und entsprechend gewürdigt (sh. beiliegende Stellungnahmen und Abwägungs- und Beschlüsse). Die Ergebnisse werden in die Unterlagen eingearbeitet. Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet wird in enger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt ausgeglichen. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.
Stadt/Gemeinde/Amt	Schwandorf																																		
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	60-601; 27. Änderung FNP																																		
☒ Flächennutzungsplan	27. Änderung																																		
☒ Bebauungsplan	Bebauungsplan mit integr. Grünordnungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“																																		
☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)																																			
☐ sonstige Satzung																																			
☒ Beteiligung gem.	§ 4 Abs.1 BauGB																																		
Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange																																			
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde																																			
Absender																																			
Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg																																			
E-Mail	Telefon/Telefax																																		
Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1810/-91810																																		
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen																																		
Frau Segerer	ROP-SG24-8314.11-167-18-5																																		
☐ Keine #Bitte wählen Sie aus#																																			
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:																																			

noch Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
☒ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Landesentwicklungsprogramm Bayern(LEP) 1.3.2: <i>„Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“</i> Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Überschwemmungsgebiet der Naab wird auf den o. g. Grundsatz hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme der Wasserwirtschaftsverwaltung besondere Bedeutung beizumessen. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Regensburg, 04.03.2024, gez. M. Segerer Ort, Datum, Unterschrift	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
04.03.2024 Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG Vorentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“ und 27. Änderung des Flächennutzungsplans Antragsteller: Große Kreisstadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf Gemarkung: Ettmannsdorf (4755) Flurnummer: 158 TF, 160/1, 161, 164, 166, 167, 171/9, 171/12 Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit: Zur vorliegenden Planung wurden jeweils die Unterlagen zum Vorentwurf von 13.11.2023 hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft. Die Stellungnahme behandelt sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung des Bebauungsplans.	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. 4.7 Grünordnung: Der Hinweis auf das nicht verfügbare reine Regiosaatgut wird zur Kenntnis genommen. Das Saatgut ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt. 10. Umweltbericht: Die Festsetzung zur Beleuchtung wird gem. den Hinweisen ergänzt. In der folgenden Auslegung werden die Unterlagen für die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Abbuchung aus Ökokonten zur Prüfung beigelegt. Generelles: Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Bei der nachfolgenden Auslegung wird die Untere Naturschutzbehörde erneut beteiligt. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf, Team 630 Naturschutz zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Nachdem der Landkreis Schwandorf nun unmittelbar neben dem Schulgebäude des Förderzentrums in Ettmannsdorf eine Einfachturnhalle mit den entsprechenden Nebenräumen errichten möchte und hierbei auch noch Räume für die Ganztagsbetreuung sowie ein Aufzug Platz finden sollen, die Förderschule auch noch eine Freisportfläche benötigt und die Naabwerkstätten die Erweiterung der bestehenden Halle nach Norden planen, ist nun eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport und Soziales auszuweisen. Die Planungsfläche befindet sich westlich von Schwandorf und südlich von Ettmannsdorf, in der Gemarkung Ettmannsdorf. FNP-Änderung: (158 TF, 160/1, 161, 164, 166, 167) Begründung mit Umweltbericht Mit den getroffenen Aussagen besteht Einverständnis. B-Plan: (164, 166, 167, 171/9, 171/12) Begründung mit Umweltbericht Unter 4.7 Grünordnung wird festgesetzt, dass unter anderem extensives, artenreiches Grünland entwickelt und gepflegt werden soll. Dafür ist die Ansaat mit autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 angedacht. Nach aktuellem Wissensstand steht derzeit kein Regiosaatgut entsprechender Artenzusammensetzung rein aus dem UG 19 für die Etablierung von mäßig extensiv genutztem Grünland zur Verfügung.	

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<u>10. Umweltbericht</u> Unter dem Punkt 10.3.1 des Umweltberichts und auch in den Textlichen Festsetzungen des B-Plans unter 7.0 wird aufgeführt insektenschonende Beleuchtung zu verwenden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dies begrüßt. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auch dem allgemeinen Arten- und Biotopschutz nachtaktiver Tiere dienen. Aufgrund dessen sind im Bau und während der künftigen Nutzung der Flächen künstliche Leuchtmittel zu wählen, die möglichst wenig Insekten anlocken und die dem Schutz von Fledermäusen vor schädigenden Lichteinwirkungen dienen, wie vollständig geschlossene LED oder Natriumhoch-/dampfdrucklampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegeln. Hier ist auch zu ergänzen, dass für notwendige Beleuchtungen von Außen- und Fassadenflächen kurzwelliges Licht zu vermeiden ist (geringer Anteil an Wellenlängen von unter 800 nm). Zu verwenden sind energieeffiziente und insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer warm-weißen Lichtfarbe (optimal ist eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin, in der Nähe von Schutzgebieten maximal 2400 Kelvin). Aus biologischen Gründen ist kalt-blaues Licht zu meiden. Beleuchtungen im Freien für Bauwerke, Aufenthaltsbereiche, Straßen und Wege sind so anzuordnen, dass die Lichtabstrahlung in die freie Landschaft, nach oben – in den (Nacht-)Himmel - und in ökologisch bedeutsame Flächen/Gebiete (also Gehölz- sowie Biotopbereiche und naturschutzrechtliche Schutzgebiete) vermieden wird. Unter dem Punkt 10.6 des Umweltberichts wird aufgeführt die jeweiligen Ausgleichsflächen im Laufe des Verfahrens lagegenau festzusetzen und die entsprechenden Maßnahmen dazu zu definieren. Mit dem Vorgehen besteht Einverständnis. Aufgrund dessen ist jedoch derzeit noch keine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde möglich.	

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Generelles: Notwendige Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Eine Herbstpflanzung wird empfohlen. Ausgleichs- und Ersatzflächen und –maßnahmen sind durch die Genehmigungsbehörde – die Stadt Schwandorf - (Art. 9 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG) unmittelbar nach Satzungserlass an das bayerische Ökoflächenkataster zu melden. Sollten sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist eine dingliche Sicherung erforderlich. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen abgegeben werden.	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 610 Wasserrecht vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
04.03.2024 Vollzug der Wassergesetze; Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf - 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 und Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97, Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, auf dem überplanten Bereich ist die Erweiterung der bestehenden Schule (sonderpädagogisches Förderzentrum) mit Turnhalle und Sportplatz und die Erweiterung der bestehenden Behindertenwerkstatt (Naab-Werkstätten) geplant. Der überplante Bereich liegt nahezu komplett im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab.	Abwägungsempfehlung: Die Lage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet wird in enger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt ausgeglichen. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Antrag auf Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG wird parallel zum Bauleitplanverfahren eingereicht. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde eingeholt und entsprechend gewürdigt (sh. beiliegende Stellungnahme und Abwägungs- und Beschluss). Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf, Team 610 Wasserrecht zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.

noch Landratsamt Schwandorf – Team 610 Wasserrecht vom 04.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Es wird daher auf die Verbote bzw. Einschränkungen in §§ 78 ff WHG hingewiesen. U.a. ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt. Zweck der bundeseinheitlichen Regelung ist der Schutz von Überschwemmungsgebieten und der Erhalt von Retentionsflächen. § 78 WHG dient dem unmittelbaren Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen. Für die beabsichtigte Bauleitplanung ist daher eine Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG erforderlich, die nur bei kumulativer Erfüllung aller neun in § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen durch die Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden kann. Auch wenn die Erweiterung der bestehenden Einrichtungen an diesem Standort v.a. aufgrund der Anbindung sinnvoll ist, sind bzgl. der Ausnahmevoraussetzungen nach <u>§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 WHG</u> im formlosen Antrag nach § 78 Abs. 2 entsprechende Ausführungen erforderlich. Aus den Unterlagen für die beabsichtigte Bauleitplanung lässt sich dazu kaum etwas entnehmen. Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG obliegt der Gemeinde als Planungsträger. Die Beurteilung der Voraussetzungen nach <u>§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 – 9 WHG</u> und Festlegung der dafür benötigten Unterlagen obliegt dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde, dessen Stellungnahme hier noch nicht vorliegt. Hinsichtlich fachlicher und sonstiger wasserwirtschaftlicher Belange wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 610 Bodenschutz vom 05.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
05.03.2024 Vollzug des Bodenschutzrechts; Stellungnahme nach Bodenschutzrecht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 "Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf", Stadt Schwandorf Sehr geehrter Herr Uhl, die vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke mit den Fl. Nrn. 164, 166, 167, 171/9 und 171/12 der Gemarkung Ettmannsdorf sind nicht im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS, Altlastenkataster) erfasst. Das bedeutet, dass dem Landratsamt Schwandorf derzeit keine Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf diesen Grundstücken bekannt sind. Mit den Ausführungen unter Nr. 5.8 und 10.2.1.2 in der Begründung zum Bebauungsplan sowie Nr. 5.0 unter V. Hinweise im Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis. Für den 2. Absatz unter Nr. 5.8 der Begründung und Nr. 5.0 unter V. Hinweise im Bebauungsplan empfehlen wir folgende Anpassungen (kursiv eingefügt): „Die Untere Bodenschutzbehörde <i>am Landratsamt Schwandorf</i> und das Wasserwirtschaftsamt Weiden..., die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine <i>Altlast</i> (<i>Altablagerung, Altstandort</i>) hinweisen.“	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis auf die Beteiligung beider Fachstellen im Falle eines Aufdeckens einer schädlichen Bodenveränderung und zur BBodSV wird ergänzt. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf, Team 610 Bodenschutz zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.

noch Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz vom 05.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Unter Nr. 4.5 der Begründung zum Bebauungsplan sowie Nr. 3.0 unter III. Textliche Festsetzungen im Bebauungsplan empfehlen wir folgende Ergänzung: <i>„Im Rahmen von Aufschüttungen sind die §§ 6 und 7 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.“</i> Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Wasserwirtschafts- amtes Weiden vom 15.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Wasserwirtschaftsamt Weiden WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf. Stadt Schwandorf Postfach 1880 92409 Schwandorf per Email an bauleitplanverfahren@schwandorf.de 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan sowie Bebauungsplan und Grundordnungsplan Nr. 97 im Bereich „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen. 1. Altlasten Im Vorhabensbereich liegen keine Anhaltspunkte auf Altlasten bzw. schädlicher Bodenveränderungen vor. Bei auftretenden Auffälligkeiten besteht eine Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.	Abwägungsempfehlung: 1. Altlasten Der Hinweis auf die Mitteilungspflicht ist bereits in den Unterlagen enthalten. 2. Grundwasser und Bodenschutz 2.1 Öffentliche Wasserversorgung Kenntnisnahme 2.2 Hinweise zu hohen Grundwasserständen / Versickerung / Zisternen Gem. den zwischenzeitlich erstellten Bodengutachten wurde ein Grundwasserstand von 1,2 m bis 2,3 m u.GOK erkundet. Der hohe Grundwasserstand wird im Einzelbauvorhaben beachtet. Bei Eingriffen in das Grundwasser und für die Versickerung des Niederschlagswassers wird eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt. Hinweise zur Regenwassernutzung werden in der Begründung ergänzt. 2.3 Bestehender Brauchwasserbrunnen Der bestehende Brunnen wird für die Raumkühlung von vier Gruppenräumen mit Grundwasser verwendet. Es gibt einen Schluckbrunnen und einen Förderbrunnen. Diese Entnahme von Grundwasser zum Zweck der thermischen Nutzung und Wiedereinleitung in den Untergrund ist mit Bescheid vom 18.006.1998 Az.: 520-642.658 genehmigt. 2.4 Bodenschutz Mittlerweile wurden Bodengutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet. Die Begründung wird bzgl. des Schutzgutes Boden weiter ausgearbeitet. Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden in die Begründung übernommen. 3. Niederschlagswasser- / Abwasserbeseitigung Kenntnisnahme 4. Überschwemmungsgebiet / Wild abfließendes Oberflächenwasser 4.1 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Naab Die Lage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet wird in enger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt ausgeglichen. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Antrag auf Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG wurde mit Datum 11.02.2025 gestellt. 4.2 Starkregen / Sturzfluten Hinweise auf Starkregenereignisse und Sturzfluten sind in der Begründung bereits enthalten. 5. Zusammenfassung Kenntnisnahme

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 15.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
2. Grundwasser- und Bodenschutz 2.1 Öffentliche Wasserversorgung Die Wasserversorgung ist über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Daher bestehen aus dieser Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. 2.2 Hinweise zu hohen Grundwasserständen/ Versickerung/ Zisternen Das Gebiet des Bebauungsplans befindet sich in einem wassersensiblen Bereich, in dem mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Als hohe Grundwasserstände werden die höchsten gemessenen oder erwarteten Grundwasserstände (HHW) mit einem Flurabstand von weniger als 3 m bezeichnet. Daher sollten ausschließlich unbedingt notwendige Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden. Abgrabungen sind generell zu vermeiden. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers oder einem Verzicht auf die Unterkellerung, können Schäden vermieden werden. Sind im Rahmen der Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Hinsichtlich einer eventuellen Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist im Rahmen einer erlaubnisfreien Einleitung in das Grundwasser ein Mindestabstand von 1 m zur Grundwasseroberfläche einzuhalten. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang der mittlere jährliche höchste Grundwasserstand (MHGW). Es liegt dabei in der Verantwortung des Bauherrn, die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit zu prüfen. Sollten diese nicht sicher eingehalten werden können, ist ein Antrag mit den entsprechenden Unterlagen für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beim Landratsamt Schwandorf einzureichen. Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Versickerung breitflächig, über die bewachsene Oberbodenzone erfolgen sollte. Angesichts des voranschreitenden Klimawandels empfehlen wir den Bau großräumiger Regenwasserzisternen ggf. sogar mit einem Mindestvolumen, möglichst verbindlich vorzuschreiben. Regenwasserzisternen können neben einer Grauwassernutzung auch den Zweck der Rückhaltung und Grünflächenbewässerung erfüllen.	Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 15.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
2.3 Bestehender Brauchwasserbrunnen Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass sich laut unserer Unterlagen auf dem benachbarten Grundstück (Fl.-Nr. 169, Gmkg. Ettmannsdorf) ein Brauchwasserbrunnen der Lebenshilfe e.V. Ettmannsdorf befindet. Nach unserem Kenntnisstand ist dieser nicht zurückgebaut. Daher bitten wir ggf. um Mitteilung der derzeitigen Nutzung und des aktuellen Brunnenzustandes. 2.4 Bodenschutz In den vorgelegten Verfahrensunterlagen wird das Schutzgut Boden nicht ausreichend betrachtet. Es wird beim Schutzgut Boden die Geologie und <u>nicht</u> der vorkommende Boden an dem Standort beschrieben. Erforderlich im Umweltbericht ist jedoch eine Beschreibung der vorkommenden Böden und eine Bewertung (= eine konkrete, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen. Hierfür sind die vorkommenden Bodentypen zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme) sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuzeigen. Die Bodenfunktionsbewertung dient u.a. der Identifizierung und Definition von Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit. Zur Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir grundsätzlich den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist im Internet auf der LfU Seite abrufbar. Die Bewertung der Bodenfunktionen kann u.a. aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Weiter dienen als Hilfestellung Informationen aus dem UmweltAtlas Bayern. Möglicherweise können dort auch unter dem Thema Boden/Bodenfunktionen diese abgelesen werden. Da verschiedene Bodentypen vorkommen, hat eine getrennte Betrachtung zu erfolgen. Anhand der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 (ebenfalls im UmweltAtlas Bayern abrufbar) ist erkennbar, dass die Einheit 22d = „Vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol- Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke“ dominiert. Daneben kommt die Einheit 72b = „Fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Sand (Talsediment)“ auf einer Teilfläche vor. Bei letzterer ist mit einem Grundwasserstand innerhalb des ersten Meters unter der Geländeoberkante zu rechnen. Diese Erkenntnisse können bei der weiteren Planung hilfreich sein. Im Rahmen des Baugrundgutachtens wären dies zu verifizieren.	

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 15.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Der UmweltAtlas Bayern weist den Standort bei der Bodenfunktion „Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen“ mit sehr hoch aus. Demnach erfüllt der Boden durchaus eine vorrangige Schutzfunktion an dem Standort und wäre dann nach dem Leitfaden (Liste 1c) als Gebiet mit hoher Bedeutung zu erfassen. Hinsichtlich des Ausgleichs von Retentionsraumverlust möchten wir darauf hinweisen, dass für die Anerkennung kein Eingriff in das Grundwasser erfolgen darf und hier der mittlere Grundwasserstand inkl. einer Mindestüberdeckung an Boden maßgeblich ist. In den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen wird das Schutzgut Boden bzw. die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes soweit ersichtlich bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Folgende Vorschläge werden hierfür unterbreitet: - Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bereits im Planungsprozess sollte daher ein Bodenmanagementkonzept entwickelt werden. Im Zuge der Baugrunderkundung wird angeraten, dazu orientierende Bodenuntersuchungen durchzuführen. Aus dem Konzept soll die Strategie zur Bodenverwertung für das gesamte Planungsgebiet ersichtlich sein. - Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der §§ 6 - 7 BBodSchV zu verwerten. - Die Vorgaben der Normen DIN 18915 und DIN 19731 sind zu beachten. - Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, dürfen auch nicht befahren werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). - Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. - Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten empfohlen. - Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.	

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 15.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
3. Niederschlagswasser- / Abwasserbeseitigung Mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung besteht Einverständnis. Dabei sind die unter 2.2 gemachten Angaben zu beachten. Anfallendes Schmutzwasser ist selbstverständlich an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. 4. Überschwemmungsgebiet / Wild abfließendes Oberflächenwasser 4.1 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Naab Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab (Gewässer 1. Ordnung). Nach § 78 Abs. 1 WHG ist hier die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung ausnahmsweise zulassen, wenn die Voraussetzungen der Nrn. 1-9 erfüllt sind. Ob diese Zulassung erforderlich ist, oder nicht wird von der zuständigen Rechtsbehörde, dem Landratsamt Schwandorf, entschieden. Erstmals wurde dies mit unserer E-Mail vom 25.05.2022 (Az. 4-4622-SAD/Sf-13904/2022) sowie weiterhin im Scoping-Termin am 13.09.2022 thematisiert. Sollte eine Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG erforderlich sein ist festzustellen, dass eine Würdigung der Belange in den Unterlagen fehlt. Auch wenn aus fachlicher Sicht bisher keine Anhaltspunkte gegen das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Belange des § 78 Abs. 2 WHG vorliegen und die wasserwirtschaftlichen Belange im Vorfeld bereits umfangreich diskutiert wurden hat der Antragsteller die Genehmigungsvoraussetzungen in geeigneter Weise in argumentativer Hinsicht zu beurteilen. Eine entsprechende Abhandlung ist daher nachzureichen. Entscheidend ist, dass sich der Antragsteller in ausreichendem Maß mit den Auswirkungen seines Vorhabens, den örtlichen Rahmenbedingungen (hier Hochwasser) und den Genehmigungsvoraussetzungen auseinandersetzt. Ansonsten sind die Festlegungen in der Begründung mit Umweltbericht in Bezug auf die hochwasserangepasste Bauweise als plausibel einzustufen. Neben der durchgeführten Bilanzierung des Retentionsraumverlusts liegen bisher keine Angaben vor, wie bzw. wo der Ausgleich erbracht werden soll. In den Unterlagen heißt es: „Die jeweiligen Ausgleichsflächen werden extern im Laufe des Verfahrens lagegenau festgesetzt.“ Aufgrund der ohnehin noch erforderlichen Genehmigungsverfahren nach § 78 Abs. 5 WHG für die Gebäude bzw. § 78a WHG für den Sportplatz halten wir diese Festlegung vorerst für ausreichend.	

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 15.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
4.2 Starkregen / Sturzfluten Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Ob im vorliegenden Fall Vorkehrungen zu treffen sind, ist grundsätzlich durch die Kommune in eigener Zuständigkeit zu beurteilen. In der Siedlungswasserwirtschaft sind Niederschlagswasserkansysteme üblicherweise auf die Ableitung von 1-jährigen und Rückhaltebecken auf die Ableitung von 3 bis 5-jährigen Regenereignisse bemessen. Bei Starkregenereignissen können diese Abflussmengen erheblich überschritten werden, so dass eine schadlose Ableitung nicht möglich ist und das System überlastet wird. Das Niederschlagswasser fließt dann oberirdisch über vorhandene Oberflächenstrukturen ab. Die Fußbodenoberkante der Wohngebäude sollten deshalb auf die Fahrbahnoberkanten der Erschließungsstraßen abgestimmt werden. Neben der hochwasserangepassten Errichtung wird außerdem der Abschluss von Gebäude- und Hausratversicherung gegen Elementarschäden empfohlen. Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) sowie die „Hochwasserschutzfibel“ (Stand März 2015, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Link: www.bmub.bund.de/P3275/) wird nachdrücklich hingewiesen. 5. Zusammenfassung Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden besteht mit den vorgelegten Unterlagen im Bebauungsplanverfahren grundsätzlich Einverständnis. Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e. V. vom 19.03.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V. Mittenheimer Straße 4 85764 Oberschleißheim LANDES FISCHEREI VERBAND BAYERN  Stadt Schwandorf z.Hd. Herrn Uhl Spitalgarten 1 92421 Schwandorf per E-Mail an: bauleitplanverfahren@schwandorf.de Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 „Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmanskorf“ 19.03.24  Ihr Zeichen: BPLan Nr. 97 Sehr geehrter Herr Uhl, Der Landesfischereiverband Bayern e.V. nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband und zur Wahrung der Frist bis zum 19.03.2024 wie folgt Stellung: Ausgangslage Die Stadt Schwandorf beabsichtigt in Ettmanskorf einen Erweiterungsbau mit Turnhalle und Sportplatz für die Schule, sowie Gebäude für die Behindertenwerkstätten. Stellungnahme Aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. gibt es gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände, aber folgende Anmerkung: In Punkt 5.4.2 und 10.3.3 wird auf das DWA-M153 verwiesen. Mit dem Erscheinen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 und 102-2 wurde das Merkblatt DWA-M153 in Teilen zurückgezogen und es sollte daher auch auf die Merkblätter DWA-A 102-1 und 102-2 hingewiesen werden. Mit freundlichen Grüßen  Sonia Rothe Stellv. Naturschutzbeauftragte Oberpfalz T 0941 791553 stellungnahme@fischereiverband-oberpfalz.de LANDESFISCHEREI- VERBAND BAYERN e.V. Mittenheimer Straße 4 85764 Oberschleißheim lfvbayern.de	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Hinweise zu den Merkblättern werden in die Unterlagen übernommen. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V. zur Kenntnis. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden eingearbeitet.